



Kirchgemeinde
Hilterfingen

Benützungsverordnung

Kirche Hilterfingen und Kirche Hünibach

Der Kirchgemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 des Benützungsreglements vom 17.10.2023 beschliesst:

Art. 1 Bewilligungskompetenz

- 1 Bewilligungen können insbesondere erteilen:
 - der Gesamtkirchgemeinderat
 - der verantwortliche Kirchgemeinderat
 - die Reservationsstelle (bei unklarer Sachlage entscheidet der Kirchgemeinderat)
- 2 Die Musikkommission und das Pfarrteam geben Empfehlungen ab.

Art. 2 Benützung

- 1 Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Dauerbenützung des Kirchenraums.
- 2 Während dem Gottesdienst in Hünibach können in den übrigen Räumlichkeiten in der Regel keine anderen Aktivitäten stattfinden.

Art. 3 Gebühren

- 1 Die Grundgebühren und Raummieten sind in den Benützungstarifen geregelt.
- 2 Die Grundgebühr (Bereitstellung und Reinigung) ist grundsätzlich von allen Mietern zu entrichten. Reduktion oder Erlass von Gebühren sind in einer internen Sondervereinbarung festgehalten.
- 3 Der Annullierungsmodus ist im Benützungstarif geregelt.

Art. 4 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Reservationsstelle der Kirchgemeinde.
- 2 Nachträglich bestellte Dienstleistungen, verursachte Schäden und ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden zu den im Benützungstarif aufgeführten Ansätzen verrechnet.

Art. 5 Sorgfaltspflicht

- 1 Die Anordnungen der Sigristin / des Sigristen sind zu befolgen.
- 2 Die Orgelbenützung ist mit der Hauptorganistin / dem Hauptorganisten abzusprechen.
- 3 An Gebäudeteilen und am Mobiliar dürfen keine Heftklammern, Nägel, Schrauben und dergleichen angebracht werden. Zum Aufhängen von Bildern und Plakaten muss mit der Sigristin / dem Sigristen abgesprochen werden.
- 4 Beauftragte der Kirchgemeinde sind befugt, Personen, die gegen das Reglement und die Verordnung verstossen, aus dem Hause zu weisen.

Art. 6 Sicherheit (siehe auch Merkblatt "Sicherheit")

- 1 Ausgänge sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
- 2 Die Zirkulationswege zu den Notausgängen müssen in der Kirche Hilterfingen mindestens 1.80m breit sein.
- 3 Zusätzliche Bestuhlung erfolgt in Absprache mit der Sigristin / dem Sigristen. Bei Konzertbestuhlung muss ein Reihenabstand von 45cm eingehalten werden.
- 4 Die Feuerlöscher (F) / Wasserlöschposten (W) / Löschdecken (L) sind installiert:
 - In Hilterfingen: Haupteingang Kirche (F), auf der Empore (F) und im Turm (F).
 - In Hünibach: Im Gang vor dem Kirchenraum links (F/W), beim Seiteneingang zum Untergeschoss (F)
im Untergeschoss: vor der Herrentoilette (W), vor der Bühne links (F), in der Küche (F/L).

Art. 7 Parkplätze

- 1 Es sind ausschliesslich die öffentlichen Parkmöglichkeiten zu benutzen.
Der Platz vor der Kirche Hilterfingen ist für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
- 2 Bei Grossanlässen ist vom Veranstalter eine Person zur Parkeinweisung zu organisieren.
- 3 Die Fahrräder und Motorfahrräder sind an dem dafür bestimmten Ort unterzustellen.

Art. 8 Übernahme und Abgabe des Kirchenraums

- 1 Die Zeiten für das Einrichten und die Raumübernahme müssen spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung mit der Sigristin / dem Sigristen abgesprochen werden.
- 2 Das Einrichten des Kirchenraums erfolgt durch den Mieter in Absprache mit der Sigristin / dem Sigristen.
- 3 Reinigung des Kirchenraums:
 - Grobreinigung (besenrein)
 - Allfällige Dekorationen sind zu entfernen.
- 4 Die Abfallsäcke und Abfallmarken können vor Ort bezogen werden; sie werden in Rechnung gestellt.
- 5 Die Abgabe und Schliessung des Kirchenraums erfolgt in Absprache der Sigristin / dem Sigristen.

Art. 9 Konsumation

- 1 Die Abgabe von Verpflegung und Getränken im Kirchenraum ist nicht gestattet.

Art. 10 Benützungzeiten

- 1 Die Benützungszeit endet um 23.00 Uhr. Das Gebäude muss spätestens 30 Minuten nach diesem Zeitpunkt abgegeben sein. Ausnahmegewilligungen erteilt der Kirchgemeinderat.
- 2 Mit Rücksicht auf die Nachbarn (Wohnzone) ist darauf zu achten, dass die Gäste das Areal zügig und ruhig verlassen und der Güterumschlag mit nur einem Fahrzeug abgewickelt wird.

Diese Verordnung wurde beraten und angenommen durch den Kirchgemeinderat am 14. November 2023. Inkrafttreten 01. Januar 2024. Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 01. Januar 2014.

Kirchgemeinderat Hilterfingen



Maria Graf
Co-Präsidentin



Simone Schoch
Sekretärin